

lich sein dürfte, dem Beschwerdegegner erneut im Hinblick auf seine Schuldfähigkeit zu begutachten.

Es ist daher nicht mehr angezeigt, den Fortgang der Ermittlungsverfahren ... abzuwarten und die Entscheidung über den Straferlass weiter zurückzustellen.

Mitgeteilt vom 2. Strafsenat des Kammergerichts

JGG § 59 Abs. 3

Keine sofortige Beschwerde der StA gegen den Nicht-Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung (Red).

LG Magdeburg, Beschl. v. 11.12.2012 – 22 Qs 81/12

Das AG hatte den Antrag der StA abgelehnt, die im Urteil gewährte Strafaussetzung zur Bewährung zu widerrufen.

II. Die „sofortige Beschwerde“ der StA ... ist unzulässig.

Der Verurteilte wurde ... zu einer Jugendstrafe ... verurteilt, sodass maßgeblich für den Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung bzw. für die Ablehnung des Widerrufs die Vorschriften des JGG sind.

Gemäß § 59 Abs. 3 JGG ist gegen den Widerruf der Aussetzung der Jugendstrafe im Sinne von § 26 Abs. 1 JGG die sofortige Beschwerde zulässig. Rechtsmittelberechtigt ist die StA zwar zugunsten des Jugendlichen/Heranwachsenden im Falle des Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung, jedoch besteht keine Anfechtungsmöglichkeit der StA, wenn ihr Antrag auf Widerruf der Aussetzung abgelehnt wurde. Die Zulässigkeit einer gesetzlich nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Beschwerde nach § 304 StPO widerspräche besonderen Zwecken und Bewertungen des jugendstrafrechtlichen Rechtsmittels, wie sie sich – entgegen § 453 Abs. 2 S. 3 StPO – bezüglich der Unanfechtbarkeit aus § 59 Abs. 4 JGG (betreffend den Straferlass) und aus § 63 Abs. 1 JGG (betreffend den Beschluss über die Fortdauer der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe) ergeben. Der Heranwachsende gewinnt mit Gewährung der Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung eine Vertrauensposition, die durch die gerichtliche Ablehnung des Widerrufs bestätigt wird, sodass ein nachträglicher Eingriff in diese Position auch erzieherisch abträglich wäre (vgl. insgesamt mit weiteren Nachweisen Eisenberg, 15. Aufl., § 59 JGG Rn 27). Der Versagung einer Anfechtung steht nicht entgegen, dass die zeitlich vorhergehenden Entscheidungen im Zusammenhang mit der Bewährung anfechtbar sind (§ 59 Abs. 1, Abs. 2 JGG), denn § 59 JGG setzt die Anfechtungsmöglichkeiten der jugendrichterlichen Entscheidungen dem jeweiligen Kenntnisstand des Jugendrichters entsprechend fest. Dieser herrschenden Meinung in Literatur und in der Rspr. schließt sich die Kammer an.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,
Braunschweig

Gebühren- und Kostenrecht

RVG § 48, Nr. 4143 VV, StPO §§ 140, 404 Abs. 5

Die Beordnung als Pflichtverteidiger nach § 140 StPO erstreckt sich nicht auf die Tätigkeiten im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens (Ls).

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 6.8.2012 – 3 Ws 203/12

II. Die ... Beschwerde hat Erfolg ... Dem ... beigeordneten Rechtsanwalt steht ein Gebührenanspruch ... für das Verfahren über vermögensrechtliche Ansprüche des Verletzten gem. § 13 RVG, Nr. 4143 VV RVG nicht zu. ...

2. Ein Erstattungsanspruch (gemäß § 45 Abs. 3 RVG) ergibt sich auch nicht aus der Bestellung von Rechtsanwalt S als Pflichtverteidiger gem. § 140 StPO ...

a) Entgegen der in § 404 Abs. 5 Satz 2 StPO ausdrücklich vorgeschriebenen gesonderten Beordnung eines Anwalts zur Verteidigung gegen einen Adhäsionsantrag vertreten einige Obergerichte und die ganz überwiegende Literatur die Auffassung, die Bestellung als Pflichtverteidiger bewirke automatisch auch die Befugnis zur Verteidigung gegen einen gestellten Adhäsionsantrag, ohne dass es einer gesonderten Bestellung bedürfte (OLG Schleswig NSz 1998, 101, OLG Hamm StraFo 2001, 361, OLG Köln StraFo 2005, 394, OLG Hamburg [1. Strafsenat] wistra 2006, 37, OLG Dresden AGS 2007, 404, OLG Rostock StV 2011, 656 m.w.N.; Meyer-Göfner, StPO, 55. Aufl., Rn 5 zu § 140; LR-Lauschitz, StPO, 26. Aufl., Rn 4 zu § 140; Barhoff, RVG, 3. Aufl., Rn 19 zu Nr. 4143 VV). Hierbei wird im Wesentlichen argumentiert, dass die Bestellung als Pflichtverteidiger nach § 140 Abs. 1 StPO für das gesamte Strafverfahren gelte und damit auch für das Adhäsionsverfahren als Teil des Strafverfahrens. Eine Trennung zwischen der Tätigkeit des Verteidigers und derjenigen des anwaltlichen Vertreters im Adhäsionsverfahren sei nicht möglich. Es sei praktisch keine Tätigkeit des Pflichtverteidigers für den Angriff denkbar, die nicht zugleich Einfluss zumindest auf die Höhe des im Adhäsionsverfahren geltend gemachten Anspruchs haben könnte (OLG Köln a.a.O.).

b) Demgegenüber vertritt die überwiegende obergerichtliche Rechtsprechung die Auffassung, dass die Vertretung im Adhäsionsverfahren ohne ausdrückliche Beordnung gem. § 404 Abs. 5 StPO von der Pflichtverteidigerbestellung nicht erfasst werde (OLG Bamberg NSz-RR 2009, 114, OLG Celle NSz-RR 2008, 190, OLG Zweibrücken JurBüro 2006, 643, OLG Hamburg [2. Strafsenat] VRS 119, 225, OLG Stuttgart Die Justiz 2009, 201, 202 mit Anm. Madaga, in: jurisPR extra 2009, 162, OLG Jena Rpfleger 2008, 529, KG Berlin RVGreport 2011, 142 unter Aufgabe der früheren Rechtsprechung). Diese Obergerichte argumentieren in erster Linie damit, dass zum einen die Beordnung nur so weit reiche, wie es nötig sei, sich gegen den staatlichen Strafanspruch zu verteidigen, und